

- 72. Verordnung der Landesregierung vom 23. November 2010, mit der Richtlinien für den Betrieb von Erholungsheimen für Minderjährige erlassen werden
- 73. Verordnung der Landesregierung vom 23. November 2010 über die Festsetzung des Pflegeeltern-geldes (Pflegeeltern-geldverordnung)
- 74. Verordnung der Landesregierung vom 23. November 2010 über die Ausbildung von Pflegeeltern (Pflegepersonen)

72. Verordnung der Landesregierung vom 23. November 2010, mit der Richtlinien für den Betrieb von Erholungsheimen für Minderjährige erlassen werden

Aufgrund des § 27 Abs. 3 des Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetzes 2002, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 49/2010, wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für Jugenderholungsheime nach § 27 des Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetzes 2002.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Jugenderholungsheime sind Einrichtungen wie insbesondere Jugendherbergen, Almhütten, Bauernhöfe und ehemalige Gasthöfe, die zur Aufnahme von Kindern und Jugendlichen zum Zweck eines Erholungsaufenthaltes bestimmt sind, regelmäßig betrieben und nicht in Form eines gastgewerblichen Beherbergungsbetriebes geführt werden.

(2) Eine Einrichtung wird regelmäßig betrieben, wenn sie mindestens vier Wochen pro Jahr durchgängig betrieben wird oder von ihrem Träger für einen derartigen Betrieb bestimmt und objektiv geeignet ist.

(3) Ferienlager, insbesondere in Form von Zeltlagern, sind keine Jugenderholungsheime, sofern sie nicht eine dauerhafte ortsfeste Infrastruktur aufweisen und regelmäßig betrieben werden (Abs. 2).

§ 3

Lage und Beschaffenheit der Jugenderholungsheime

(1) Unbeschadet der einschlägigen raumordnungsrechtlichen Bestimmungen ist die Lage der Einrichtung so zu wählen, dass Beeinträchtigungen und Belästigungen der Minderjährigen durch Immissionen möglichst vermieden werden.

(2) Küchen und Kochbereiche müssen so eingerichtet und genutzt werden, dass eine gesundheitliche Gefährdung der Minderjährigen ausgeschlossen ist.

(3) Jugenderholungsheime müssen über ausreichende und geeignete Mittel für die Erste Hilfe samt Anleitungen verfügen. Die Aufbewahrungsstellen der für die Erste Hilfe notwendigen Mittel müssen gut sichtbar und gekennzeichnet sowie gut erreichbar sein.

§ 4

Personelle Voraussetzungen

(1) Vom Träger des Jugenderholungsheimes dürfen zur Betreuung der Minderjährigen nur persönlich geeignete Betreuungspersonen eingesetzt werden. Betreuungspersonen dürfen keine gerichtlichen Verurteilungen oder physische oder psychische Beeinträchtigungen aufweisen, die das Wohl der Minderjährigen gefährdet erscheinen lassen.

(2) Betreuungspersonen müssen über Erfahrungen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen verfügen und in der Lage sein, verantwortlich Aktivitäten mit Kindern und Jugendlichen zu gestalten.

(3) Der Träger der Einrichtung hat zumindest eine Person zur Gruppenleiterin bzw. zum Gruppenleiter zu bestellen. Die Gruppenleiterin bzw. der Gruppenleiter muss über eine abgeschlossene pädagogische, psychologische, sozialarbeiterische oder mit diesen Fachrichtungen vergleichbare Ausbildung verfügen sowie einen Erste-Hilfe-Grundkurs absolviert haben.

§ 5

Anzeigepflicht

(1) Der Träger eines Jugenderholungsheimes hat die Aufnahme des Betriebes der Bezirksverwaltungsbe-

hörde, in deren Sprengel das Jugenderholungsheim liegt, mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

(2) Der Anzeige sind alle zur Beurteilung der Voraussetzungen nach den §§ 3 und 4 erforderlichen Unterlagen anzuschließen. Diese haben neben der Beschreibung der Liegenschaft hinsichtlich Lage und Ausmaß jedenfalls Angaben zur Ausstattung von Aufenthalts- und Schlafräumen, zu Sanitäreinrichtungen, der Belagszahl, der Verköstigung der Minderjährigen und dem vom Träger beigestellten Betreuungspersonal zu enthalten.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Platter

Der Landesamtsdirektor:

Liener

73. Verordnung der Landesregierung vom 23. November 2010 über die Festsetzung des Pflegeelterngeldes (Pflegeelterngeldverordnung)

Aufgrund des § 23 Abs. 2 des Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetzes 2002, LGBl. Nr. 51, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 49/2010, wird verordnet:

§ 1

(1) Das Pflegeelterngeld besteht aus dem Unterhalt (für die materiellen Bedürfnisse des Pflegekindes) und dem Erziehungsgeld (für die Mühewaltung der Pflegeeltern bzw. Pflegepersonen). Pflegeeltern (Pflegepersonen) und Personen, die Minderjährige im Rahmen einer sozialpädagogischen Pflegestelle betreuen, gebührt zudem ein Ausstattungsbeitrag.

(2) Pflegeelterngeld gebührt Pflegeeltern (Pflegepersonen) und Personen, die Minderjährige im Sinn des § 26 Abs. 2 zweiter und dritter Satz TJWG 2002 im Rahmen einer Krisenfamilie oder einer sozialpädagogischen Pflegestelle betreuen.

§ 2

(1) Unterhalt und Erziehungsgeld werden für Personen, die Minderjährige im Rahmen einer Krisenfamilie betreuen, für jedes Pflegekind wie folgt festgesetzt:

a) bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres täglich

Unterhalt: 6,- Euro
Erziehungsgeld: 9,- Euro
Summe: 15,- Euro

b) vom vollendeten dritten bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres täglich

Unterhalt: 7,- Euro
Erziehungsgeld: 9,- Euro
Summe: 16,- Euro

c) vom vollendeten sechsten bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres täglich

Unterhalt: 9,- Euro
Erziehungsgeld: 9,- Euro
Summe: 18,- Euro

d) vom vollendeten zehnten bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres täglich

Unterhalt: 11,- Euro
Erziehungsgeld: 9,- Euro
Summe: 20,- Euro

e) vom vollendeten 15. Lebensjahr bis zur Volljährigkeit täglich

Unterhalt: 12,- Euro
 Erziehungsgeld: 9,- Euro
 Summe: 21,- Euro

(2) Unterhalt und Erziehungsgeld werden für Pflegeeltern (Pflegepersonen) und Personen, die Minderjährige im Rahmen einer sozialpädagogischen Pflegestelle betreuen, für jedes Pflegekind wie folgt festgesetzt:

a) bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres monatlich

Unterhalt: 147,- Euro
 Erziehungsgeld: 233,- Euro
 Summe: 380,- Euro

b) vom vollendeten dritten bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres monatlich

Unterhalt: 187,- Euro
 Erziehungsgeld: 233,- Euro
 Summe: 420,- Euro

c) vom vollendeten sechsten bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres monatlich

Unterhalt: 241,- Euro
 Erziehungsgeld: 233,- Euro
 Summe: 474,- Euro

d) vom vollendeten zehnten bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres monatlich

Unterhalt: 277,- Euro
 Erziehungsgeld: 233,- Euro
 Summe: 510,- Euro

e) vom vollendeten 15. Lebensjahr bis zur Volljährigkeit monatlich

Unterhalt: 325,- Euro
 Erziehungsgeld: 233,- Euro
 Summe: 558,- Euro

Der jeweils höhere Betrag gebührt mit Beginn des Monats, in dem das maßgebliche Lebensjahr vollendet wird.

(3) Personen, die Minderjährige im Rahmen einer sozialpädagogischen Pflegestelle betreuen, erhalten monatlich für jedes Pflegekind ein zusätzliches Erziehungsgeld in der Höhe von 512,- Euro.

(4) Werden Pflegekinder nicht durch ein ganzes Kalendermonat betreut, gebührt der aliquote Anteil des Pflegeelterngeldes. Ein bereits zur Auszahlung gelangtes Pflegeelterngeld ist aliquot zurückzuerstatten, es sei denn, dies würde eine besondere Härte bedeuten.

(5) In den Monaten März und September gebührt den Pflegeeltern (Pflegepersonen) und Personen, die Minderjährige im Rahmen einer sozialpädagogischen Pflegestelle betreuen, für jedes Pflegekind für die jeweils davor liegenden sechs Monate ein zusätzliches Pflegeelterngeld gemäß § 2 Abs. 2 und ein zusätzliches Erziehungsgeld gemäß § 2 Abs. 3 in der Höhe des monatlich zur Auszahlung gelangenden Pflegeeltern- und Erziehungsgeldes. Hat das Pflegeverhältnis durch späteren Beginn und/oder frühere Beendigung nicht den gesamten Zeitraum von sechs Monaten gedauert, so gebührt der aliquote Teil. Dieser wird bei Beendigung des Pflegeverhältnisses mit der letzten Zahlung des Pflegeelterngeldes zur Auszahlung gebracht.

(6) Pflegeeltern (Pflegepersonen) und Personen, die Minderjährige im Rahmen einer sozialpädagogischen Pflegestelle betreuen, ist anlässlich der erstmaligen Übernahme des Pflegekindes ein Ausstattungsbeitrag von 258,- Euro zu gewähren.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Pflegegeldverordnung, LGBL. Nr. 70/2007, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

Platter

Der Landesamtsdirektor:

Liener

74. Verordnung der Landesregierung vom 23. November 2010 über die Ausbildung von Pflegeeltern (Pflegepersonen)

Aufgrund des § 20 Abs. 4 des Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetzes 2002, LGBL. Nr. 51, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 49/2010, wird verordnet:

§ 1

Allgemeines

Diese Verordnung regelt den Inhalt und Umfang der Ausbildung zu Pflegeeltern (Pflegepersonen).

§ 2

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle Personen, die Pflegekinder im Sinn des § 17 des Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetzes 2002 übernehmen. Davon ausgenommen sind sozialpädagogische Pflegestellen und Krisenfamilien nach § 26 Abs. 2 TJWG 2002.

§ 3

Dauer und Form der Ausbildung

(1) Die Ausbildung erfolgt in Kursen und umfasst 73,4 Unterrichtseinheiten (UE).

(2) Eine Unterrichtseinheit dauert mindestens 45 Minuten und höchstens 50 Minuten.

§ 4

Eignungsprüfung

(1) Die Eignung umfasst insbesondere die persönliche Belastbarkeit und die Kompetenz zur gewaltfreien Konfliktlösung.

(2) Die Prüfung der Eignung erfolgt durch den Jugendwohlfahrtsträger. Die festgestellte Eignung ist Voraussetzung für die Zulassung zum Kurs.

§ 5

Einführungstag und Ausbildung

(1) Der Einführungstag im Ausmaß von zumindest 8,4 UE dient der Selbstreflexion, insbesondere dem Wunsch nach einer Pflegeelternschaft.

(2) Die weitere Ausbildung erfolgt über Seminarblöcke:

Rechtsfächer, insbesondere Familienrecht sowie Recht der Jugendwohlfahrt	22,7 UE
psychologisches/pädagogisches Fachwissen inklusive Biografiearbeit, Kommunikation und Reflexion	50,7 UE

§ 6

Ausbildungsbestätigung

(1) Voraussetzung für den Erhalt einer Ausbildungsbestätigung ist die aktive Teilnahme bei zumindest 80% aller Unterrichtseinheiten. Über die Anwesenheit ist vom Ausbildungsleiter ein Protokoll zu führen.

(2) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 erster Satz hat der Ausbildungsleiter eine Ausbildungsbestätigung nach dem Muster der Anlage 1 auszustellen. Alle nicht besuchten Unterrichtseinheiten sind binnen zwei Jahren nachzuholen, ansonsten kommt es zu einer Minderung des Erziehungsgeldes, sofern nicht gerechtfertigte Gründe vorliegen.

(3) Liegen die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht vor, so hat der Ausbildungsleiter eine Teilnahmebestätigung nach dem Muster der Anlage 2 über die absolvierten Unterrichtseinheiten auszustellen. Die nicht besuchten Unterrichtseinheiten können binnen zwei Jahren nachgeholt werden. Die Teilnahmebestätigung befähigt nicht zur Übernahme eines Pflegekinds.

§ 7

Fortbildungen

(1) Fortbildungen sind zumindest einmal jährlich durch das Land Tirol durchzuführen oder in Auftrag zu geben.

(2) Pflegeeltern (Pflegepersonen), die an diesen Fortbildungen teilnehmen, ist eine Teilnahmebestätigung nach dem Muster der Anlage 3 auszustellen. Die Teilnahmebestätigung ist vom Referenten der Fortbildung zu unterfertigen.

§ 8

Anerkennungen

Nach Umfang und Inhalt gleichwertige Pflegeelternausbildungen sind vom Jugendwohlfahrtsträger nach dem Muster der Anlage 4 anzuerkennen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Platter

Der Landesamtsdirektor:

Liener

Anlagen 1 bis 4

Anlage 1 – Ausbildungsbestätigung

Zertifikat

Herr/Frau

.....

hat vom bis

den

Vorbereitungskurs
für Pflegemütter/Pflegeväter

absolviert.

Innsbruck, am

Die Leiterin/der Leiter des
Ausbildungslehrganges:

Anlage 2 – Teilnahmebestätigung Kurs

Teilnahmebestätigung

Herr/Frau

.....

hat am, am, am und am

an den Kursteilen für Pflegemütter/Pflegeväter zu den Themen

.....

und

.....

und

.....

und

.....

teilgenommen.

Innsbruck, am

Die Leiterin/der Leiter des
Ausbildungslehrganges:

Anlage 3 – Teilnahmebestätigung Fortbildung

Teilnahmebestätigung

Herr/Frau

.....

hat am

an der Fortbildungsveranstaltung für Pflegemütter/Pflegeväter zum Thema

.....

teilgenommen.

Ort:

Referent/in:

Innsbruck, am

Die Referentin/der Referent des
Ausbildungslehrganges:

Anlage 4 – Anerkennung

Anerkennung

Herr/Frau

.....

hat vom bis

den

Kurs

absolviert.

Dieser Kurs wird gemäß § 8 der Verordnung der Landesregierung vom
23. November 2010 über die Ausbildung von Pflegeeltern (Pflegepersonen) anerkannt.

Innsbruck, am

Die Bezirkshauptfrau/Der Bezirkshauptmann:

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Vertr.-Nr. GZ 02Z030080 M

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf,
die Bezugsgebühr beträgt € 21,- jährlich (ab 1. Jänner 2011 € 60,-).

Verwaltung und Vertrieb:
Landeskanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. A 039.

Druck: Eigendruck